



Kamine und Kachelöfen befreit

Bundestag verabschiedet Bundesimmissionsschutzverordnung: Kleinere Holzöfen in Privathaushalten brauchen keinen Rußfilter.

Aufatmen können einige Millionen Hausbesitzer in Deutschland, die ihre Wohnstube oder einzelne Zimmer im Haus in Übergangszeiten mit einem Kamin, Kaminofen oder Kachelofen beheizen. Der Deutsche Bundestag hat am vergangenen Donnerstag die Novelle der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) verabschiedet.

Rußfilter keine Pflicht

Auf Drängen der „Agrarier“ in der CDU/CSU-Fraktion, etwa Johannes Röring MdB aus Vreden, wurde die Verordnung für Eigenheimbesitzer sowie Land- und Forstwirte wesentlich entschärft. Entgegen früheren Planungen wurden „Einraumfeuerungsanlagen“ aus der Verordnung gestrichen. Kamine, Kaminöfen sowie Kachelöfen, die

mit Holz die gute Stube, den Flur oder die Küche heizen, müssen auch in Zukunft nicht mit einem Rußfilter nachgerüstet werden. Diese Forderung hatten die Schornsteinfeger erhoben. Nicht unter die Verordnung fallen außerdem fest in die Häuser eingebaute Grundöfen, Kochherde, Backöfen, Badeöfen, offene Kamine sowie Öfen, die vor 1950 errichtet worden sind.

Anders sieht es für Heizungen aus, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden und die zentral zum Beispiel ein ganzes Haus oder eine Betriebsstätte beheizen. Für sie sieht die neue Verordnung Grenzwerte gestaffelt nach Brennstoff und Inbetriebnahme vor. Für Anlagen mit einer Nennleistung von 4 bis 500 kW, die bis Ende 2014 neu errichtet werden, gilt künftig ein Staubgrenzwert von $0,09 \text{ g/m}^3$ und ein Kohlenmonoxydlimit von

$1,0 \text{ g/m}^3$. Der Nachweis, dass die Grenzwerte eingehalten werden, ist über eine Bescheinigung des Herstellers oder eine Vor-Ort-Messung zu erbringen. Die neu festgelegten Staubgrenzwerte werden bis Ende 2012 überprüft.

Wichtig: Auch bereits errichtete Holzzentralheizungen müssen die Grenzwerte einhalten und womöglich mit einem Rußfilter nachgerüstet werden. Für sie gelten jedoch Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren.

Getreideverbrennung erlaubt

Nach der Novelle ist künftig auch die Verbrennung von Getreide in Kleinfeuerungsanlagen möglich. Neu in die gesetzliche Brennstoffliste wird „nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide“ aufgenommen. Dazu zählen Getreidekörner, -bruchkörner, Ganzpflanzen-, Aus-

putz- und Halmreste sowie Pellets. Auch andere nachwachsende Rohstoffe werden in die Liste aufgenommen, müssen aber spezielle Anforderungen erfüllen. Dazu gehört, dass bei ihrer Verbrennung keine höheren Emissionen an Dioxin, Furanen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen auftreten als bei der Verbrennung von Holz. Diese muss durch ein mindestens einjähriges Messprogramm an der Anlage nachgewiesen werden.

Die Verbrennung von Getreide und sonstigen nachwachsenden Rohstoffen wird nur in automatisch beschickten Anlagen erlaubt. Zudem soll die Verwendung von Getreide als Brennstoff auf die Landwirtschaft und artverwandte Betriebe wie den Agrarhandel beschränkt bleiben. Die neue Verordnung soll im Februar 2010 in Kraft treten. AgE/As